

zogen. Die Höchstbesteuerten sind von den allgemeinen Wahlen ausgeschlossen und wählen in vier Wahlkreisen. Die Landtagsabgeordneten werden auf drei Jahre gewählt. Aktiv wahlberechtigt sind alle männlichen Staatsangehörigen, welche direkte Staatssteuern entrichten, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und ihren Wohnsitz innerhalb des Fürstentums haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Als Höchstbesteuerte gelten diejenigen Wahlberechtigten, welche jährlich mindestens 120 Mk. an direkten Staatssteuern zahlen. Vom Wahlrechte ausgeschlossen sind Personen des Soldatenstandes sowie Personen, welche unter Vormundschaft stehen, sich im Konkurse befinden oder eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre bezogen haben. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wähler, der seit mindestens einem Jahre Angehöriger des Fürstentums ist. Gewählte Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag.

Die Wahl ist direkt und geheim. Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet der Landtag. Derselbe wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren den Landtagsvorstand (Präsidenten) und einen Stellvertreter desselben durch absolute Stimmenmehrheit. Die Sitzungen sind öffentlich; durch besonderen Beschluß kann auf Antrag der Staatsregierung, des Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Landtags die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Landtagsversammlung ist regelmäßig beschlußfähig, sobald mindestens elf Abgeordnete anwesend sind. Landtagsbeschlüsse werden, — abgesehen von der Erhebung der Ministeranklage (s. § 2) und der Verfassungsänderung (s. § 4) — durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

Ohne vorgängige Einberufung seitens des Fürsten darf der Landtag zu einer Versammlung nicht zusammentreten. Die Landtage teilen sich in ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen finden alle drei Jahre statt. Außerordentlich wird der Landtag in der Regel nur zusammenberufen, wenn Vorlagen dringlicher Natur zu machen sind. Der Fürst hat das Recht, den Landtag zu vertagen und aufzulösen. Im Falle der Auflösung desselben durch den Fürsten sind längstens binnen drei Monaten die Einleitungen zur Anordnung von